

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe

Aufgrund der §§ 3, 28, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 21. Januar 2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe beschlossen:

§ 1

Nach § 6 der geltenden Hauptsatzung wird als § 7 neu eingefügt:

§ 7

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Für die Durchführung von Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse gelten die §§ 29 bis 32 LKrO. Notwendige Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach § 32a Absatz 1 Satz 1 LKrO muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.

(2) Für Sitzungen des Ältestenrates findet § 7 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 2

„§ 7 Inkrafttreten“ erhält die neue Bezeichnung „§ 8 Inkrafttreten“ und die folgende neue Fassung:

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft. Die Änderungssatzung vom 21. Januar 2021 tritt am 01. Februar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt Karlsruhe, 21. Januar 2021

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.